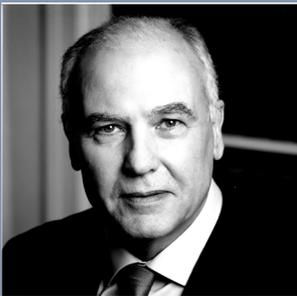


Ihre Ansprechpartner



Dr. Roland Simon
Rechtsanwalt
(Fachanwalt für Bank-
und Kapitalmarktrecht)

simon@simon-law.de

SIMON und PARTNER
Rechtsanwälte

Königsallee 20
40212 Düsseldorf
Tel: 0211 86602-0
Fax: 0211 86602-20
duesseldorf@simon-law.de
www.simon-law.de

In Verbraucherdarlehensverträgen ist die Information über den bei Vertragsabschluss geltenden Prozentsatz des Verzugszinses erforderlich

Der hier zur Entscheidung stehende Darlehensvertrag enthielt folgende Angabe über die Verzugsfolgen:

„Für ausbleibende Zahlungen werden die gesetzlichen Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz pro Jahr berechnet.“

Der Kläger hielt diese Information für unzureichend und hat den Darlehensvertrag widerrufen.

Das LG und OLG München hielten die Angabe des Verzugszinssatzes für ordnungsgemäß. Der BGH hat dazu ausgeführt, nach dem Urteil des EuGH vom 9. September 2021 (Az.: C-33/20) sei es erforderlich, demgegenüber in den Kreditvertrag den zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages geltenden Satz der Verzugszinsen in Form eines konkreten Prozentsatzes anzugeben. Die Revision hatte jedoch aus anderen Gründen keinen Erfolg.

BGH, U.v. 21.04.2022, Az.: XI ZR 179/21

Bei Vereinbarung der höchsten Prämienstafel nach 20 Jahren kein früheres Kündigungsrecht der Sparkasse

Der klagende Kunde hatte mit seiner Sparkasse einen „S-Prämien-sparvertrag flexibel“ abgeschlossen. Die höchste Prämienstufe sollte nach Ablauf von 20 Jahren erreicht werden. Dennoch hat die verklagte Sparkasse den Sparvertrag zwei Jahre vorher gekündigt und sich dabei auf Nr. 26 Abs. 1 S. 1 ihrer AGB berufen. Nach dieser Regelung können sowohl der Kunde als auch die Sparkasse die Geschäftsbeziehung oder einzelne Geschäftszweige bei einem sachgerechten Grund jederzeit auch ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

Nachdem das LG die Klage zunächst abgewiesen hatte, hielt das OLG Nürnberg die ausgesprochene Kündigung für unwirksam. Dazu hat es ausgeführt, nach dem grundlegenden Urteil des BGH vom 14. Mai 2019 (Az.: XI ZR 345/18), sei die Kündigung eines Prämien-sparvertrages im Rahmen der Auslegung vor Erreichen der höchsten Prämienstafel ausgeschlossen. Nr. 26 Abs. 1 der AGB der Beklagten sei somit nicht einschlägig. Die Sparkasse dürfe bei einem derartigen Vertrag die von ihr selbst hervorgerufene Prämien-erwartung des Verbrauchers nicht durch eine Kündigung auf der Grundlage ihrer AGB umgehen.

OLG Nürnberg, U.v. 29.03.2022, Az.: 14 U 3259/20

AGB-mäßige Vereinbarung eines Verwahrenzgeltes ab einem Guthaben in Höhe von € 5.000,01 in Höhe von 0,7 % p.a. unterliegt nicht der Inhaltskontrolle

Die verklagte Bank hat in ihren AGB bei Neuverträgen mit den Kunden vereinbart, dass diese ab einem Guthaben in Höhe von € 5.000,01 ein Verwahrenzgelt in Höhe von 0,7 % p.a. zu entrichten haben. Der klagende Kunde hält diese Vereinbarung für unwirksam.

Das LG sowie das OLG Dresden haben die Klage abgewiesen. Zur Begründung hat das OLG Dresden ausgeführt, bei der fraglichen Klausel handele es sich um eine Preishauptabrede, die nicht der AGB-rechtlichen Inhaltskontrolle unterliege. Ein Girovertrag sei zwar grundsätzlich ein Zahlungsdiensterahmenvertrag i.S.v. § 675 f BGB. Es handele sich jedoch weitergehend um einen gemischten Vertrag, der auch andere Bankdienstleistungen, wie z.B. die Nutzung von Kreditkarten oder die unregelmäßige Verwahrung, umfassen könne. Bei einer unregelmäßigen Verwahrung, die hier im Hinblick auf die Verwaltung des Guthabens anzunehmen sei, sei die Vereinbarung eines Verwahrenzgeltes als Preishauptabrede möglich.

OLG Dresden, B.v. 18.01.2022, Az.: 8 U 1389/21

Die Entscheidung des OLG Dresden entspricht der wohl herrschenden Rechtsprechung. Im Gegensatz dazu kommen die LG'e Berlin und Düsseldorf zu dem Ergebnis, dass bei bestehenden Verträgen die Vereinbarung von Verwahrenzgelten im Rahmen bloßer AGB-Änderungen nicht zulässig sei (LG Düsseldorf, U.v. 12 O 34/21; LG Berlin, U.v. 02.09.2021, Az.: 16 O 43/21).

„Drohung“ mit Kündigung bei Rückforderung von Kontoentgelten zulässig

Nachdem der BGH mit Urteil vom 27. April 2021 die AGB-rechtliche Zustimmungsklausel für unwirksam erklärt hatte, hat die verklagte Genossenschaftsbank sämtliche Kunden angeschrieben und sie dazu aufgefordert, zu bestätigen, dass das Konto auf der Grundlage der vereinbarten AGB sowie des dort geregelten Kontoführungsentgeltes zustimme. Mit Erteilung der Zustimmung sollte der Kunde einen Verzicht auf evtl. Rückforderung bereits gezahlter und unwirksam vereinbarter Kontoführungsentgelte etc. klären. Andernfalls hat die Bank angekündigt, den Girovertrag zu kündigen. Der Kläger hielt dieses Vorgehen für sittenwidrig und wettbewerbswidrig.

Das LG Stuttgart hat die Klage abgewiesen. Zunächst sei das Vorgehen der Bank wettbewerbsrechtlich nicht zu beanstanden. Nach den vereinbarten AGB könne ein Girokonto als Zahlungsdiensterahmenvertrag grundsätzlich ordentlich gekündigt werden. Etwas anderes folge auch nicht aus dem genossenschaftsrechtlichen Gleichbehandlungsgebot. Die Genossenschaftsbank habe mit ihrem Vorgehen sämtliche Mitglieder gleich behandelt. Das Handeln der Bank sei auch nicht gesetzes- oder sittenwidrig. Der von ihr verfolgte Zweck sei bei der Abwägung der Mittel-Zweckrelation nicht zu beanstanden. Der Versuch der Bank, durch die angebotene Vertragsänderung eine rückwirkende Genehmigung der

geltenden Preisänderung und der vereinbarten AGB zu erreichen, sei aus kaufmännischer Sicht nachvollziehbar und daher objektiv nicht zu beanstanden.

LG Stuttgart, U. v. 15.02.2022, Az.: 34 O 98/21 KfH

Wirecard-Jahresabschlüsse 2017 und 2018 nichtig

Der klagende Insolvenzverwalter geht gegen die Jahresabschlüsse der Wirecard AG zum 31. Dezember 2017 sowie zum 31. Dezember 2018 sowie die darauf aufbauenden Gewinnverwendungsbeschlüsse der Hauptversammlungen vor. Er hat sich darauf berufen, dass die Saldenbestätigungen für Treuhandkonten bei einer asiatischen Bank gefälscht waren und die entsprechenden „Third Party Acquiring-Geschäfte“ nicht stattgefunden hätten.

Das LG München hat der Klage stattgegeben. Dazu hat es ausgeführt, es könne letztlich offenbleiben, ob die Saldenbestätigungen bei der asiatischen Bank tatsächlich gefälscht waren und die fraglichen Geschäfte nicht stattgefunden hätten. Denn selbst wenn die vom ehemaligen Vorstandsvorsitzenden, der dem Verfahren als Streithelfer auf Seiten der Beklagten beigetreten ist, geltend gemachte Existenz dieser Gelder auf anderen Konten stimmen sollte, würde sich die Nichtigkeit der Jahresabschlüsse dennoch ergeben. In diesem Fall läge ein Verstoß gegen die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung vor, weil die Einzahlungen der Gelder dann auf anderen Konten hätten aufgefunden werden müssen. Dadurch seien gläubigerschützende Vorschriften verletzt worden, was gem. § 256 Abs. 1 Nr. 1 AktG die Nichtigkeit der Jahresabschlüsse zur Folge habe.

In beiden Sachverhaltskonstellationen sei auch eine Erheblichkeit des Fehlers zu bejahen, weil die Überbewertung etwa 39 bzw. 41 % der jeweiligen Bilanzsummen von knapp 8,9 Mrd. Euro bzw. etwas mehr als 2,3 Mrd. Euro ausmache. Die Nichtigkeit der Jahresabschlüsse habe gem. § 253 Abs. 1 S. 1 AktG die Nichtigkeit der in den Hauptversammlungen für die Jahre 2018 und 2019 gefassten Gewinnverwendungsbeschlüsse zur Folge.

LG München, U.v. 05.05.2022, Az.: 5 HK O 15710/20

Urheberrechtlicher Hinweis:

Der Newsletter ist nur zur persönlichen Information des Empfängers und seiner Mitarbeiter bestimmt. Eine Weitergabe des Inhalts an Dritte ist nicht gestattet. Nachdruck, fotomechanische, elektronische oder sonstige Vervielfältigung, Bearbeitung, Übersetzung, Mikroverfilmung und Einspeicherung, Verarbeitung bzw. Wiedergabe in Datenbanken oder anderen elektronischen Medien oder Systemen ist – auch auszugsweise – nur nach schriftlicher Zustimmung des Verfassers erlaubt.

Haftungsausschluss:

Der Inhalt Newsletters ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Haftung und Gewähr für die Korrektheit, Aktualität, Vollständigkeit und Qualität der Inhalte sind ausgeschlossen. Die Informationen stellen keine rechtliche oder steuerliche Beratung dar und begründen kein Beratungsverhältnis.

Änderung und Abmeldung des Newsletter-Abonnements:

Sie erhalten unseren aktuellen Newsletter regelmäßig für die von Ihnen angegebenen Rechtsgebiete unter der von Ihnen angegebenen E-Mail-Anschrift. Sollten Sie eine Änderung der Rechtsgebiete wünschen, lassen Sie uns dies bitte wissen. Wollen Sie den Newsletter nicht mehr beziehen, reicht eine kurze E-Mail an duesseldorf@simon-law.de aus, wir werden Sie sodann umgehend aus dem Verteiler entfernen.

SIMON und PARTNER
Rechtsanwälte

Königsallee 20
40212 Düsseldorf
Tel: 0211 86602-0
Fax: 0211 86602-20
duesseldorf@simon-law.de
www.simon-law.de